

der 4ten Klasse angefangen wird und dass diejenigen, welche später die 3te Klasse empfangen, die Insignien derselben mit einer Schleife von eben dem Bande, an welchem das Kreuz getragen wird, am Ringe befestigt, erhalten sollen (Fig. 13.). Da hierdurch die Schleife der 3ten Klasse an die Stelle des Eichenlaubs bei der 1ten und 2ten tritt, so folgt hieraus: dass zukünftig nur der, welcher die 3te Klasse mit der Schleife gehabt, die 2te und 1te Klasse mit Eichenlaub erhalten kann.

Militair - Verdienst - Orden.

(Fig. 16.)

Der König Friedrich II. verwandelte gleich nach angetretener Regierung den Orden de la Générosité, der von Friedrich I. gestiftet ward, in den noch jetzt bestehenden Militair-Verdienst-Orden, der früher Orden pour le mérite genannt wurde.

Ueber seine Bestimmung hat der König Friedrich II. sich nur im Allgemeinen durch die gewählte Devise (pour le mérite), näher aber durch nichts ausgesprochen, indem er weder dem Orden Statuten gab, noch seine Einführung officiell bekannt machen liess. Er hat denselben aber in den ersten Jahren seiner Regierung sowohl Personen vom Civil-, als vom Militair-Stande ertheilt.

Erhielten vom König Friedrich II. Personen den Orden pour le mérite, die früher schon den Orden de la générosité besaßen, so mußten sie Letzteren ablegen. Dagegen wurde sämmtlichen übrigen Inhabern des Ordens de la générosité gestattet, solchen bis an ihr Lebensende fortzutragen, und solcher Orden nicht fernerhin mehr verliehen.

Der König Friedrich Wilhelm III. bestimmt in der Erweiterungs-Urkunde für die Preussischen Orden vom 18. Januar 1810 §. 9., dass der Orden pour le mérite künftig nur für das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst, erworben werden kann. Er bestimmt ferner in der Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes vom 10. März 1813 §. 3., dass der Orden pour le mérite in ausserordentlichen Fällen mit 3 goldenen Eichblättern am Ringe ertheilt (Fig. 23.), und an einem schwarzen Bande mit 3 silbernen Streifen, um den Hals getragen werden soll. (Fig. 24.)

Königl. Preuss. St. Johanniter-Orden.

Urkunde über die Einrichtung vom 23. Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Durch Unser Edict vom 30. October 1810 sind aus den darin angeführten Gründen, so wie in Gemässheit dieses Edicts durch Unsere Urkunde vom 23. Januar 1811, die Ballei Brandenburg des St. Johanniter-Ordens, das Herrenmeisterthum, so wie die Commenden derselben gänzlich aufgelöst, und die sämtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei sind als Staatsgüter eingezogen worden.

Wir bestätigen

I.

durch Unsere gegenwärtige Urkunde diese gänzliche Auflösung und Erlöschung der Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens, des Herrenmeisterthums und der Commenden derselben, so wie die Einziehung der sämtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei als Staatsgüter;